rkb-recht.de
Rechtsanwälte

rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Niedersachsenstraße 2

49356 Diepholz

PETER KOCH
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. JENS GROTE
Versicherungsrecht
Gesellschaftsrecht

JENS ABRAHAM
MAG.RER.PUBL.
Verwaltungsrecht
Sozialrecht

Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de
Internet: www.rkb-recht.de

Hannover, den 30.10.2014
Aktenzeichen: Ko 239/2014
(Bitte stets angeben)

Ihr Zeichen: 0000000000
AAAA BBBB, geb. 00,00.1998, vertr.d.d. Eltern CCCC und DDDD

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass der Minderjährige AAAA BBBB, geb. 00.00.1998, vertreten durch seine Eltern, Eheleute CCCC und DDDD, uns mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Eine Vollmacht ist beigefügt.

Uns liegt Ihr Schriftwechsel betreffend den Antrag vom 00.00.2012 auf Übernahme der Kosten für den Besuch der Privatschule EEEEE in FFFFF vor. Mit Bescheid vom 00.00.2013 haben Sie diesen Antrag unter Hinweis auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abgelehnt. Über den hiergegen erhobenen Widerspruch ist noch nicht entschieden. Der Vorgang wurde mit Schreiben des Fachdienstes YYYYYYY vom 00.00.2014 dem Fachdienst XXXXXX zugeleitet. Darauf teilte mit Schreiben vom 00.00.2014 der Fachdienst KKKKKKK mit, dass keine Möglichkeit bestehe, das Schulgeld zu erstatten. Dazu nehmen wir im Rahmen der Widerspruchsbegründung wie folgt Stellung:

Über den Antrag auf Eingliederungshilfe ist nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu entscheiden:

1.
Der Antrag wurde mit Schreiben vom 00.00.2012 ausdrücklich an das Jugendamt gerichtet und auf § 35a SGB VIII gestützt. AAAA zählt auch unzweifelhaft zum Personenkreis des § 35a SGB VIII, wonach Kinder

rkb-recht.de
Rechtsanwälte

oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Bei AAAA liegt ein Autismus (Asperger-Syndrom, ICD-10: F84.5) vor. Ein fachärztliches Gutachten der PPPPPPP vom 00.00.2012 fügen wir bei. Ebenfalls ist seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unzweifelhaft beeinträchtigt. Am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen kann somit kein Zweifel bestehen.

2.
Die Übernahme der Kosten für eine Privatschule ist nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe ohne weiteres möglich (OVG Nordrhein-Westfalen B. v. 18.12.2013 – 12 B 1190/13).

(wird ausgeführt …….)

Der Anspruch auf Übernahme der Kosten ist somit begründet.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Koch
Rechtsanwalt

Anlagen